



Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3760

Alle Abg

21. August 2020

Für die Mitglieder des Ausschusses für
Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Einheitslas-
tenabrechnungsgesetzes (2. ELAGÄndG)**
Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände

**Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinba-
rung**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 1. der „Vereinbarung zwischen Landtag und
Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Lan-
desregierung“ informiere ich Sie über die Einleitung der Verbändean-
hörung zu anliegendem Gesetzentwurf.

Die Landesregierung hat in dieser Woche den Entwurf eines zweiten
Gesetzes zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes be-
schlossen und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

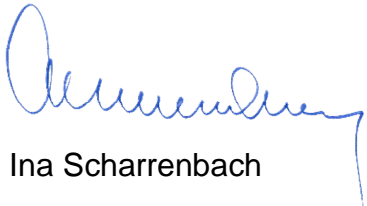
Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Gleichstellung beauftragt, die kommunalen Spitzenverbände gemäß § 35 Abs. 2 S. 1 GGO zu den Eckpunkten anzuhören.

Demgemäß wurde die Anhörung eingeleitet. Parallel zur Verbändeanhörung möchte ich auch den Landtag informieren. Daher bitte ich um Zuleitung des Gesetzentwurfs an die Mitglieder des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen.

Mit freundlichem Gruß



Ina Scharrenbach

Gesetzentwurf der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW (2. ELAGÄndG)

A. Problem

Die fiktive vollständige Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ (FDE) durch den Bund erfolgte bereits Ende des Jahres 2018, statt wie geplant im Jahr 2019. Mit dem vorzeitigen Wegfall der Länderbeteiligung an der FDE-Abfinanzierung wurde auch die von den Gemeinden zu leistende Mitfinanzierung der FDE-Finanzierungslasten ihrer jeweiligen Länder über eine erhöhte Gewerbesteuerumlage gemäß (§ 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes - GemFinRefG) vorzeitig beendet (Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ vom 17.12.2018, BGBl I 2018 S. 2522).

Somit entfällt für die Einheitslastenabrechnung des Landes Nordrhein-Westfalen für das Abrechnungsjahr 2019 im Jahr 2021 sowohl die Belastung aus der Abfinanzierung des FDE als Komponente des einheitsbedingten Gesamtbelastungsbetrags des Landes als auch die von den Kommunen zu entrichtende erhöhte Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 GemFinRefG. Dementsprechend muss für die Abrechnung des Jahres 2019 in 2021 das Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAG) angepasst werden.

B. Lösung

Erlass eines „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW“ (2. ELAGÄndG).

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch das Gesetz wird der Landeshaushalt im Jahr 2021 in Höhe von rd. 30 Mio. Euro belastet.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (federführend) und das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen.

F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Durch den Gesetzentwurf werden die Kommunen einmalig rund 30 Mio. Euro mehr aus der Abrechnung der Einheitslasten 2019 erhalten als ursprünglich für das Jahr 2021 angenommen. Zudem ist für das Jahr 2019 die Zahlung der erhöhten Gewerbesteuerumlage gem. § 6 Abs. 5 GemFinRefG i.H.v. rd. 125 Mio. Euro entfallen. Die Mehr- und Minderbeträge wirken sich auf die allgemeinen Deckungsmittel der Kommunen aus.

G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H. Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

I. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Keine.

J. Befristung

Das Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Eine Änderung ist nicht erforderlich.

Gesetzentwurf der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW

vom X. Monat 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 127), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Abweichend von Satz 1 bildet für das Jahr 2019 allein der Betrag gemäß Absatz 1 den einheitsbedingten Gesamtbelastungsbetrag.“
2. § 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. die im Abrechnungsjahr erbrachten erhöhten Gewerbesteuerumlagen gemäß § 6 Absatz 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz und für das Abrechnungsjahr 2019 zusätzlich die im Januar 2020 geleisteten Spitzabrechnungen der erhöhten Gewerbesteuerumlagen gemäß § 6 Absatz 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz und“
3. Nach § 7 Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Für das Abrechnungsjahr 2019 werden zusätzlich die im Januar 2020 geleisteten Spitzabrechnungen der erhöhten Gewerbesteuerumlagen gemäß § 6 Absatz 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz berücksichtigt.“
4. In § 8 Nummer 6 werden nach dem Wort „Abrechnungsjahr“ die Wörter „und für das Abrechnungsjahr 2019 zusätzlich die im Jahr 2020“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c h

Begründung zum
Gesetzentwurf der Landesregierung
Zweites Gesetz zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW
(2. ELAGÄndG)

Begründung

A Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ vom 17.12.2018 BGBl. 1 S. 2522 wurden die Folgerungen aus der fiktiven vorzeitigen Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ durch den Bund gezogen.

Ab dem Jahr 2019 konnten die Länder die von ihnen zugunsten des Bundes übernommene Teilkompensation des Fonds ‚Deutsche Einheit‘ einstellen. Gleichzeitig wurde die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz (GemFinRefG) zum 01.01.2019 beendet, über die die westdeutschen Kommunen die Einheitsbelastung ihrer Länder mitgetragen hatten.

Die Feinabstimmung über die Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden in den einzelnen Ländern bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten. Sie erfolgt in Nordrhein-Westfalen durch das Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAG). Danach betrug der Anteil Nordrhein-Westfalens an den Kompensationsleistungen für den Fonds „Deutsche Einheit“ rd. 685,5 Mio. Euro. Dieser Betrag wurde als Komponente des einheitsbedingten Gesamtbelastungsbetrags des Landes berücksichtigt. Die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 GemFinRefG wurde als kommunaler Finanzierungsbeitrag angerechnet.

Dieses Gesetz zieht die Konsequenzen der Regelungen auf Bundesebene für das ELAG NRW. Die Komponenten von 685,5 Mio. € als Teil der einheitsbedingten Gesamtbelastung des Landes und die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 GemFinRefG als Teil des kommunalen Finanzierungsbeitrages entfallen für das Jahr 2019. Es wird lediglich noch die im Januar 2019 von den Kommunen geleistete Restzahlung der Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 GemFinRefG für das Jahr 2018 berücksichtigt, sowie im Januar 2020 gezahlte erhöhte Gewerbesteuerumlagen, die durch Korrekturmeldungen vergangener Jahre bedingt sind. Die Einheitslastenabrechnung wird entsprechend angepasst.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Regelt die Ermittlung des einheitsbedingten Gesamtbelastungsbetrages für das Land.

Zu Nummer 2

Die Gemeinden und Gemeindeverbände leisten bisher unter anderem Finanzierungsbeiträgen durch die erhöhten Gewerbesteuerumlagen nach § 6 Abs. 3 und 5 GemFinRefG. Dabei wird die im Abrechnungsjahr geleistete Gewerbesteuerumlage in Anrechnung gebracht. Für die Abrechnung 2019 wären dies die Restzahlung 2018 im Januar 2019 nach § 6 Abs. 3 und 5 GemFinRefG und die drei Quartalszahlungen im April, Juli, Oktober und die Abschlagszahlung Dezember 2019 nach § 6 Abs. 3 GemFinRefG. Da im Januar 2020 noch eine Restzahlung aus dem vierten Quartal 2019 nach § 6 Abs. 3 GemFinRefG nach dem tatsächlichen Aufkommen der Gewerbesteuer geleistet werden muss, werden auch diese Beträge berücksichtigt, sowie Beträge aus unterjährigen Korrekturmeldungen vergangener Jahre gemäß § 6 Abs. 5 GemFinRefG.

Zu Nummer 3

Die Änderung in § 7 berücksichtigt die Besonderheit des Abrechnungsjahres 2019, für das auch im Januar 2020 noch erhöhte Gewerbesteuerumlagen gezahlt wurden.

Zu Nummer 4

Die Änderung in § 8 berücksichtigt die Besonderheit des Abrechnungsjahres 2019, für das auch im Januar 2020 noch erhöhte Gewerbesteuerumlagen gezahlt wurden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.